

Zollner Group

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Unter die Zollner Gruppe fallen folgende Gesellschaften:

Zollner Elektronik AG
ZOLLNER Elektronik Gyártó és Szolgáltató Kft.
ZES Zollner Electronic S.R.L.
Zollner Electronics GmbH
Zollner Electronique Tunisia SARL
Zollner Electronics North Africa SARL.

Nachfolgend als „Zollner“ bezeichnet.

2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Zollner und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen von Zollner (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers sind somit ausgeschlossen, es sei denn ihre Anwendbarkeit wird schriftlich und ausdrücklich vereinbart. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen (einschließlich Textform) Erklärungen maßgebend.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich Zollner seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach Zollners vorheriger Zustimmung von Zollner Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Zollner nicht erteilt wird, Zollner auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Zollner zulässigerweise Lieferungen übertragen haben.
4. Sollte Zollner Standardsoftware und Firmware an den Besteller liefern, erhält der Besteller, falls nicht anders vereinbart, das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
6. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II. Vertragsschluss

1. Zollners Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben Zollner im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Zollner ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

Zollner Group

Verkaufs- und Lieferbedingungen

3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zollners Zulieferer. Das gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Zollner zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zollners Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

III. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise EXW Zollner Werk (Incoterms 2020) ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungstellung. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Skonti sind gesondert zu vereinbaren, ohne entsprechende Vereinbarung ist ein Skontoabzug nicht möglich.
3. Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Zahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung; Anzahlungen bei Abschlüssen werden mangels anderer Vereinbarung auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.
4. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen.
5. Zollner behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen oder –senkungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen Änderungen der Fracht-, Versand- oder Versandnebenkosten oder der Materialpreise, kommt. Dies werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Zurückbehaltungsrecht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Zollner behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, Zollner einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Firmensitzwechsel hat der Besteller Zollner unverzüglich anzuzeigen.

Zollner Group

Verkaufs- und Lieferbedingungen

4. Zollner ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterzuverwerten; er tritt Zollner jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverwertet worden ist. Zollner nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Zollners Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Zollner verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) gestellt ist, kein Scheck- oder Wechselprozess oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann Zollner verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Eingang erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für Zollner vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, Zollner nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Zollner bis zur vollständigen Bezahlung das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die Ware mit anderen, Zollner nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Zollner das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Zollner anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Zollner.
7. Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis gemäß Abs. 5 dieser Klausel ist der Besteller auch nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu vermischen oder zu verarbeiten.
8. Der Besteller tritt Zollner auch die Forderungen gegen den Dritten ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Dies umfasst auch das Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest. Zollner nimmt die Abtretung an.
9. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Zollner nimmt die Abtretung an.
10. Zollner verpflichtet sich, die Zollner zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Besteller nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Bestellers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Zollner.

Zollner Group

Verkaufs- und Lieferbedingungen

V. Lieferung; Lieferzeit

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Zollner die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
 - (a) höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung)
 - (b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Zollner, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - (c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes oder aufgrund sonstiger Umstände, die von Zollner nicht zu vertreten sind, oder
 - (d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von Zollner,verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, auf Zollners Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

VI. Gefahrübergang

1. Die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgen EXW Zollner Werk (Incoterms 2020).
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Zollner Group

Verkaufs- und Lieferbedingungen

VIII. Sachmängel

1. Die von Zollner gelieferten Produkte gelten als mangelfrei, wenn sie den vom Besteller

- freigegebenen Mustern entsprechen
- vorgegebenen technischen Unterlagen und Lieferspezifikationen genügen
- mit Zollner vereinbarten Qualitätsforderungen entsprechen.

Zollner übernimmt keine weitere Gewähr, weder explizit noch implizit, wie z. B. die Gewährleistung der Marktgängigkeit und der Gebrauchstauglichkeit.

2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Zollner unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
3. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Es sei denn das Gesetz regelt zwingend längere Verjährungsfristen, dann gelten diese längeren Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt
4. Der Besteller hat Sachmängel Zollner gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
5. Zunächst ist Zollner Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. X – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Zollner gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.

Zollner Group

Verkaufs- und Lieferbedingungen

10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Zollner. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Zollner und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
11. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch Zollner nicht.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

Zollner fertigt nach Vorgabe des Bestellers. Der Besteller ist daher dafür verantwortlich, dass die bestellten Produkte und der durch die technischen Unterlagen und Lieferspezifikation bedingte Herstellungsablauf kein geistiges Eigentum Dritter verletzen.

Im Falle einer Verletzung geistigen Eigentums Dritter wird der Besteller Zollner von jeglichen Schäden und Aufwendungen in diesem Zusammenhang freistellen.

X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Zollner die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. V Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Zollner das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will Zollner von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so wird Zollner dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Zollner Group

Verkaufs- und Lieferbedingungen

XI. Schlussbestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und anderer internationaler privatrechtlicher Kollisionsnormen. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten am Sitz von Zollner. Zollner ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
Für Zollner- Tochtergesellschaften mit Sitz in Europa und Afrika gilt nachfolgende Regelung vorrangig:
Für die Lieferung gilt ausschließlich das Recht des Landes und des Staates, in dem die Zollner-Gesellschaft, die die Ware geliefert hat, ihren Sitz hat. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Abkommen oder dessen Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist am Sitz der bestellenden Zollner-Gesellschaft. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.
2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.